

Amtliche Anzeigen



**Einzelinitiative Tennisclub Weihermatt
«Zinsloses Darlehen für die Sanierung der
Tennisanlage Weihermatt inkl. Aufwertung
für die Bevölkerung», Gültigkeitserklärung**

Der Tennisclub Weihermatt, namentlich die Stimmberechtigten Herbert Oberholzer, Reto Nigg, Thomas Göttler, haben am 8. Juni 2023 dem Gemeinderat Urdorf eine Einzelinitiative für ein «Zinsloses Darlehen für die Sanierung der Tennisanlage Weihermatt inkl. Aufwertung für die Bevölkerung», in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, eingereicht (§ 146 Abs.1 Gesetz über die politischen Rechte GPR).

Der Gemeinderat Urdorf hat die Einzelinitiative geprüft und diese am 10. Juli 2023 nach erfolgter formeller und materieller Prüfung für gültig erklärt (§ 146 ff GPR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung KV). Der Gegenstand der Initiative ist initiativfähig, die Einheit der Form sowie der Materie werden gewahrt, sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist durchführbar.

Die Einzelinitiative untersteht der Abstimmung an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen (§ 151 Abs. 2 GPR).

Die Initianten können die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 3 GPR).

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, schriftlich ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 161 GPR i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. c, § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 und § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Urdorf, 14. Juli 2023

Gemeinderat Urdorf